

Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2020

Impressum
Deutsche Rentenversicherung Bund
Grundsatz- und Querschnittsbereich
0700 – Finanzen und Statistik
10709 Berlin, Ruhstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Telefax: 030 865-89451
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drrv@drv-bund.de

Berlin, Oktober 2021



**Deutsche
Rentenversicherung**



**Deutsche
Rentenversicherung**

BND_BR_64372_00

Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2020

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten; daneben werden unter anderem Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gezahlt. In der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen die Bundeszuschüsse in Höhe von rund 75,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 rund 22,9 Prozent der Gesamteinnahmen und knapp 26,1 Prozent der Rentenausgaben (22,6 Prozent der Gesamtausgaben).

Diese Zuschüsse haben mehrere Funktionen:

In erster Linie sind dies die Gewährleistung der allgemeinen Sicherungsfunktion der gesetzlichen Rentenversicherung und die Begrenzung des Beitragsatzes (aus arbeitsmarktpolitischen Gründen). Darüber hinaus dienen die Bundeszuschüsse der Kompensation nicht durch Beiträge gedeckter Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der umseitigen Tabelle wird nach dem Schema früherer Veröffentlichungen eine aktuelle Abschätzung der nicht durch Beiträge begründeten Leistungen in der allgemeinen Rentenversicherung für das

Jahr 2020 vorgenommen und den Bundeszuschüssen gegenübergestellt.

Wie bereits in den früheren Veröffentlichungen ausführlich dargelegt, lassen sich bestenfalls Orientierungsgrößen für das Volumen der nicht beitragsgedeckten Leistungen angeben. Dazu wurde generell auf frühere Schätzmethoden zurückgegriffen. Für den sogenannten West-Ost-Transfer wurde wie bei der letzten Aktualisierung für das Jahr 2017 eine neue Berechnungsmethode verwendet, die jetzt direkt an der „Höherwertung“ der Ost-Entgelte anknüpft.

Die Bundeszuschüsse setzen sich aus dem allgemeinen Bundeszuschuss West und Ost, dem zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbeitrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zusammen.

Für jeden der Bestandteile gibt es gesonderte gesetzliche Fortschreibungsregeln, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind. Die Fortschreibung orientiert sich nicht an der Höhe der nicht beitragsgedeckten Leistungen.

Zusammensetzung der Bundeszuschüsse 2020 und Fortschreibungsregeln nach § 213 SGB VI

Art des Bundeszuschusses	Umfang (Mrd. EUR)	Jährliche Fortschreibung
Allgemeiner Bundeszuschuss West	37,8	Lohnentwicklung der Arbeitnehmer, Veränderung eines besonders ermittelten Beitragsatzes
Allgemeiner Bundeszuschuss Ost	10,3	Übertragung des Verhältnisses „Bundeszuschuss zu Rentenausgaben West“ auf Ost
Zusätzlicher Bundeszuschuss	12,8	Entsprechend Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes
Erhöhungsbeitrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss	14,4	Veränderung der Brutlohn- und -gehaltssumme aller Arbeitnehmer

Nicht beitragsgedeckte Leistungen¹ und Bundeszuschüsse der allgemeinen Rentenversicherung (in Mrd. Euro)²

Zeile	Position	Jahr			
		2003 ⁴	2009 ⁵	2017 ⁶	2020 ⁷
(1)	Rentenausgaben (incl. KLG-Leistungen)	195,7	207,9	255,0	289,0
(2)	Bundeszuschüsse				
(3)	a) gezahlte				
(4)	Anteil an Rentenausgaben	53,9	57,3	67,8	75,3
(5)	b) ohne Kürzung wg. Beiträge für Kindererziehungszeiten ³	27,5	27,6	26,6	26,1
(6)	Anteil an Rentenausgaben	57,8	-	-	-
		29,5%	-	-	-
(7)	Nicht beitragsgedeckte Leistungen				
(8)	Nicht beitragsgedeckt nach Abgrenzung VDR 1995				
(8.1)	- Ersatzzeiten und Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG)	4,1	1,9	1,1	0,7
(8.2)	- FRG-Zeiten (Zeiten nach dem Fremdenrechtgesetz)	5,6	5,1	5,9	6,5
(8.3)	- Anrechnungen lt. w. g. Au. Mo. Mutterschaft, schulische Ausbildung)	8,9	8,4	8,2	8,2
(8.4)	- Altersrenten vor Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag)	14,0	11,3	11,5	12,4
(8.5)	- Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5,2	6,0	13,6	19,0
(8.6)	- Kindererziehungsleistungen (KLG, für „Trümmerfrauen“)	0,8	0,3	0,1	0,0
Neu	- Zus. EGPT für Berücksichtigungsz. wegen Kindererziehung (ab 92)				
Neu	- Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992 bis Mai 1999)				
(8.7)	- einigungsbedingte Leistungen (z.B. Auffüllbeiträge, 2. SED-Unr.BerG)				
(8.8)	- EM-Renten wegen Arbeitsmarktlage (volle statt halber Rente)	1,5	0,6	0,9	0,9
(8.9)	- Renten nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkten	3,3	3,0	3,3	3,3
(8.10)	- Höherbewertung der Berufsausbildung	4,7	3,8	2,7	2,5
(8.11)	- Wänderausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung	1,7	2,0	2,7	2,9
(8.12)	- anteiliger RV-Anteil zur KVdR (+ PwR bis 2004)	4,1	3,0	3,6	4,4
(8.13)	- Leistungen aus nachgezählten Beiträgen (z.B. Heiratsersatzung)	1,3	1,0	0,6	0,5
(9)	- Weiters, wie anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten	1,8	0,9	0,8	0,9
(10)	Summe	57,0	47,3	55,7	63,3
	Anteil an Rentenausgaben	29,1%	22,8%	21,8%	21,9%
(11)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (VDR 1995) und Bundeszuschüsse				
(12)	a) absolute Differenz	3,1	-10,0	-12,1	-12,0
(13)	b) Anteil an Rentenausgaben	1,6%	4,8%	4,7%	4,2%
(14)	absolute Differenz ³	-0,8	-	-	-
(15)	Anteil an Rentenausgaben	0,4%	-	-	-
(16)	Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung				
(16.1)	- West-Ost-Transfer; ab 2017 „Höherwertung“ der Ost-Entgelte	13,6	14,3	29,1	32,1
(16.2)	- Spaltung übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten	6,0	8,3	13,5	16,2
(16.3)	- Waisenrenten	0,8	0,8	0,8	0,8
(17)	Zwischensumme	20,4	23,4	43,4	49,1
(18)	Anteil an Rentenausgaben	10,4%	11,3%	17,0%	17,0%
(19)	Summe (9) + (17)	77,4	70,7	99,1	112,4
(20)	Anteil an Rentenausgaben	39,6%	34,0%	38,9%	38,9%
(21)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse				
(22)	a) absolute Differenz	23,5	13,4	31,3	37,1
(23)	b) Anteil an Rentenausgaben	12,0%	6,4%	12,3%	12,8%
(24)	absolute Differenz ³	19,6	-	-	-
(25)	Anteil an Rentenausgaben	10,0%	-	-	-

1 Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen.

2 Bezug ist die ArV/AnV bzw. die allgemeine Rentenversicherung; die Ausgaben der KnRV und Bundesbeteiligung an der KnRV sind nicht berücksichtigt. Ebenso bleiben weitere zweckgebundene Bundesmittel wie z.B. AAUG-Erstattungen und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten außen vor.

3 Kürzungen nach dem Rentekorrekturen- und dem Haushaltssanierungsgesetz wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten.

4 Quelle: Bericht der Bundesregierung zu diesem Thema, in DRV 10/2004, S. 569 - 585, insbesondere S. 579.

5 Abschätzung im April 2010 für 2009, vgl. Dr. Reineke, in DRV 1/2012, S. 1 - 4, insbesondere S. 3.

6 Abschätzung Anfang 2019 für das Jahr 2017 auf Basis der endgültigen Rechnungsergebnisse und der Rentenstatistiken des Jahres 2017.

7 Aktuelle Abschätzung im Oktober 2021 für das Jahr 2020 auf Basis der endgültigen Rechnungsergebnisse und der Rentenstatistiken des Jahres 2020.